



Die Regelung der letzten Dinge

Testament - Legat - Vererben

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die Möglichkeit aufmerksam machen, die «Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg» mit einem Teil Ihrer Hinterlassenschaft zu begünstigen.

In der buddhistischen Lehre ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergänglichkeit ein Aspekt der Praxis. Deshalb wagen wir es auch, Sie auf die materielle Regelung Ihrer letzten Dinge anzusprechen.

Wem möchte ich meine zurückbleibenden materiellen Güter zukommen lassen?

Diese Frage berührt viele Themen juristischer, ethischer und emotionaler Art. Wir müssen wissen, wem wir rechtlich verpflichtet sind. Wir nehmen uns Zeit zu spüren, für wen wir über unseren Tod hinaus sorgen möchten. Und wir werden uns darüber klar, welche Werte und Qualitäten uns so wichtig und kostbar sind, dass wir sie mit unseren zurückbleibenden Mitteln im Interesse zukünftiger Generationen unterstützen möchten. Um Unfrieden und Streit zu vermeiden ist es auch notwendig, sich einige Gedanken zum Erbschaftsrecht zu machen.

Warum die «Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg» begünstigen?

Gemäss Stiftungsreglement ist der Zweck der «Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg», ein Meditationszentrum zu führen, in dem die buddhistische Lehre verschiedener Traditionen gelehrt und die Qualitäten von Weisheit und Mitgefühl durch Herzens- und Geistesschulung kultiviert werden.

In unserem Zentrum finden Menschen aller Altersstufen und verschiedenster Arbeitsgebiete Zugang zu ihren inneren Ressourcen und richten sich auf menschlich-spirituelle Werte aus, welche sie wiederum zurück in ihr jeweiliges Umfeld tragen.

Das Zentrum konnte durch Spenden, grosszügige, grösstenteils zinslose Darlehen und viel ehrenamtliche Arbeit aufgebaut werden.

Um die Lehre allen Interessierten zugänglich zu machen sind wir sehr bestrebt, die Kurspreise möglichst tief zu halten. Trotz der erfreulich starken Nachfrage nach unseren Kursen ist dies jedoch nur dank weiterhin fliessender finanzieller Unterstützung möglich. Neben den laufenden Betriebskosten und den notwendigen Sanierungsarbeiten am Gebäude hat die Stiftung immer noch eine hohe Darlehenssumme zurückzuzahlen.

Indem Sie das Meditationszentrum Beatenberg in Ihrem Testament oder Erbvertrag einsetzen helfen Sie mit, die Stiftung auf eine solide finanzielle Basis zu stellen und die Dharma-Praxis auch langfristig im deutschsprachigen Raum zu etablieren.

Falls Sie sich für diese Möglichkeit interessieren, steht Ihnen unsere Geschäftsführerin Ursula Müller für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Juristische Informationen (nach Schweizerischem Erbschaftsrecht)

Bevor das Erbschaftsrecht zum Zuge kommt, findet bei verheirateten Verstorbenen die güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Dies bedeutet, dass die Vermögensanteile, die vom zurückbleibenden Partner in die Ehe eingebracht wurden, vom Vermögen ausgeschieden werden. Diese gehören nicht zum Erbe. Zudem beeinflussen der gewählte Güterstand oder die Existenz eines Ehevertrages wesentlich, welche Vermögensanteile unter das Erbschaftsrecht fallen.

Erbschaftsrecht

Das Schweizerische Erbschaftsrecht regelt, wer zu welchen Teilen erben kann. Wenn die/der Verstorbene nichts anderes verfügt hat, verläuft die Erbteilung nach dem Schema der gesetzlichen Erbteile.

Wenn keine direkten Verwandten da sind, geht das Erbe an den Staat, sofern nicht per Testament Erben ernannt wurden.

Das Erbe der Anverwandten kann eingeschränkt werden, wenn jemand andere Personen oder Institutionen unterstützen oder bevorzugen möchte.

Ehepartner, Kinder und Eltern haben jedoch Anspruch auf einen gesetzlich definierten, minimalen Anteil, den sogenannten Pflichtteil.

Gesetzlicher Erbteil / Pflichtteil / frei verfügbare Quote

Aus den gesetzlichen Erbteilen abzüglich der Pflichtteile ergibt sich die frei verfügbare Quote. Institutionen oder andere Personen können ausschliesslich in der Höhe der frei verfügbaren Quote begünstigt werden, sei es, indem sie für diesen Anteil als Erben eingesetzt werden, sei es, dass ein bestimmter Betrag als Legat (Vermächtnis) eingesetzt wird.

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es, wenn die Erben ausdrücklich und vertraglich festgehalten auf ihren Pflichtteil verzichtet haben (siehe dazu unter «Erbvertrag»).

Hier ein Überblick über die gängigsten Varianten der frei verfügbaren Quoten:

Erben	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	Frei verfügbare Quote
Ehepartner/in & Nachkommen	1/2 1/2	1/4 3/8	3/8
Nur Nachkommen	1	3/4	1/4
Ehepartner/in & Beide Eltern	3/4 1/4	3/8 1/8	1/2
Ehepartner/in & Geschwister	3/4 1/4	3/8 ---	5/8
Ein Elternteil & Geschwister	1/2 1/2	1/4 ---	3/4
Nur Geschwister	1	---	1/1

Testament

Möchte jemand eine Institution oder Person als Erben berücksichtigen oder mit einem Legat (Vermächtnis) begünstigen, ist es notwendig, dies schriftlich im voraus zu regeln. Die einfachste Form ist ein Testament. Das Testament muss vollständig handschriftlich abgefasst, datiert und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sein. Es darf keine Streichungen oder Ähnliches enthalten. Allfällige spätere Änderungen müssen ebenfalls mit Datum und Unterschrift versehen sein. Es sollte so aufbewahrt werden, dass es sicher gefunden wird (z. B. beim Familienbüchlein). Man kann im Testament einen Willensvollstrecker/eine Willensvollstreckerin ernennen, der/die dafür verantwortlich ist, dass mit der Erbschaft tatsächlich nach dem Willen der verstorbenen Person umgegangen wird. Es ist auch möglich und sinnvoll, das Testament bei einer Amtsstelle zu hinterlegen. (Bitte sich bei der Einwohnergemeinde erkundigen, wer zuständig ist.)

Als Erben einsetzen / mit einem Legat (Vermächtnis) begünstigen?

Was sind die Unterschiede, die Vor- und Nachteile?

Wird eine Person oder eine Organisation als **Erbe** eingesetzt, erhält diese einen bestimmten Anteil der Erbschaft, inklusive allen Rechten und Pflichten, auch inklusive der vorhandenen Schulden. Sie ist gleichberechtigt mit allen andern Erben und kann über alle Details der Erbteilung mitbestimmen.



Wird eine Person oder Organisation als Empfängerin eines **Legates** (Vermächtnisses) eingesetzt, hat sie ein Recht darauf, von den Erben einen im Testament festgehaltenen, definierten Wert ausgeliefert zu erhalten. Sie wird nicht Teil der Erbengemeinschaft, kann deshalb nicht mitbestimmen, hat aber auch keine Verantwortlichkeiten und wird nicht in eventuell auftretende Uneinigkeiten unter den Erben verwickelt.

Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag kann man die künftige Erbteilung gemeinsam mit den Erben im voraus verbindlich regeln. Dabei können pflichtteilsberechtigte Erben sogar ganz oder teilweise auf ihren Pflichtteil verzichten. Ein Erbvertrag muss von allen gesetzlichen Erben mitunterzeichnet sein, d. h. er ist nur möglich und gültig, wenn alle mit den getroffenen Abmachungen einverstanden sind. Ein Erbvertrag kann ausschliesslich bei einem Notar abgeschlossen werden.

Wer kann bei der Regelung der Erbschaft helfen?

Bei komplexeren Familien- oder Finanzverhältnissen (Scheidung, Neuvermählung, Kinder aus verschiedenen Ehen, Konkubinat, ein Teil der gesetzlichen Erben schon verstorben usw.), bei Unklarheiten über die güterrechtliche Situation oder bei Unsicherheiten über die Berechnung der frei verfügbaren Quote ist es ratsam, einen Notar oder Treuhänder seines Vertrauens aufzusuchen, damit das Testament rechtlich korrekt und klar ist und möglichst keine Streitereien entstehen.

Schriftliche Ratgeber

Zu Erben, Vermächtnis, Testament gibt es gut und klar geschriebene Ratgeber, z. B. beim Beobachter-Buchverlag, Postfach, 8021 Zürich: «Im Reinen mit den letzten Dingen», «Erbschaft, Testament»; auch unter www.beobachter.ch. Oder «Erben, Vererben» bei K-Tipp Verlag, Postfach 431, 8024 Zürich, und unter www.ktipp.ch. In den Ratgebern findet man auch Vorlagen für Testamente, Vollmachten usw.



Benachrichtigung

Falls Sie sich dazu entschliessen sollten, die «Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg» in Ihrem Testament zu begünstigen, wäre es hilfreich, wenn Sie uns darüber informieren würden. Auch sollte die Stiftung in der Auflistung der im Fall Ihres Ablebens zu benachrichtigenden Personen / Institutionen mit vollständiger Adresse und Telefonnummer erwähnt werden.

Schenkung

Selbstverständlich ist es auch zu Lebzeiten jederzeit möglich, eine Schenkung zu Gunsten des Meditationszentrums zu machen.

Es freut uns, wenn diese Information Ihr wohlwollendes Interesse findet.

Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg

Der Stiftungsrat

Meditationszentrum Beatenberg
Waldegg
CH-3803 Beatenberg
Telefon +41 (0)33 841 21 31
Fax +41 (0)33 841 21 32
info@karuna.ch
www.karuna.ch

 *Meditations-
zentrum
Beatenberg*
Buddhistische Lehre und Praxis